



*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Parteifreundinnen,
liebe Parteifreunde,*

Fasching und Winterferien liegen hinter uns und ich hoffe, daß Sie die närrische Zeit gut und erholsam verbracht haben. In Berlin ist die erste von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungswochen zuende gegangen und wie gewohnt gebe ich Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Themen, Vorgänge und Entscheidungen des Deutschen Bundestags.

Es grüßt Sie sehr herzlich

Ihr



HEUTE LESEN SIE IM BERICHT AUS BERLIN:

1. [Europäischer Rat in Brüssel](#)
2. [Erleichterte Ausweisung von Ausländern und Asylbewerbern](#)
3. [Asylpaket II](#)
4. [Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia](#)
5. [Relevantes aus Mannheim und der Region](#)

1. Europäischer Rat in Brüssel

Gegen Ende der Sitzungswoche begann der Europäische Rat in Brüssel, der ganz unter den Neuverhandlungen über einen Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union steht. Es ist zu erwarten, daß sich die Verhandlungen angesichts Ihrer Komplexität und der unterschiedlichen Interessenlagen einzelner europäischer Länder bis in das Wochenende hinziehen. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat am vergangenen Mittwoch eine Regierungserklärung im Vorfeld des Europäischen Rats im Deutschen Bundestag abgegeben. Darin hat sie Sympathien für viele der Forderungen Großbritanniens geäußert. Diese Auffassung teile ich, denn sowohl die Finanzkrise in Griechenland als auch die Flüchtlingskrise haben gezeigt, daß das derzeitige europäische Regelwerk nicht flexibel genug ist, um auf Herausforderungen in dieser Größenordnung angemessen zu reagieren. Großbritannien strebt ein Referendum über seine EU-Mitgliedschaft an. Der Zeitpunkt des Referendums ist noch offen, allerdings muß es aufgrund eines Gesetzesbeschlusses beider Kammern des britischen Parlaments bis Ende 2017 abgehalten werden. Großbritannien hat seit jeher die eu-skeptischste Bevölkerung und ein Erfolg des Referendums gilt als keineswegs sicher, selbst wenn die EU-Regierungschefs den Forderungen des britischen Premierministers David Cameron zustimmen. Es liegt im Interesse Deutschlands, daß Großbritannien Mitglied der EU bleibt. Als zweitgrößte Volkswirtschaft in der EU und strategischer Partner Deutschlands auf zentralen Politikfeldern wie dem EU-Haushalt, dem Binnenmarkt, der inneren Sicherheit und insbesondere dem Freihandel wäre ein Ausscheiden Großbritanniens ein herber Rückschlag. Das Ausscheiden eines wirtschaftlich starken Nettozahlers würde die EU als Institution nachhaltig treffen und negativ verändern. Die finanziellen Belastungen für Deutschland würden erheblich steigen und die politisch vorherrschende Kultur der Mitgliedstaaten würde sich zu Deutschlands Ungunsten verändern. Die Bundeskanzlerin hat deshalb zurecht deutlich gemacht: Deutschland muß bei dem europäischen Rat die Mittel der Diplomatie nutzen und die Einigungsbemühen unterstützen. Neben den Beratungen zu Großbritannien widmen sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten der Bewältigung der Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa. Hierbei wird es insbesondere um den besseren Schutz der EU-Außengrenzen gehen.

2. Erleichterte Ausweisung von Ausländern und Asylbewerbern

In erster Lesung hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern beraten. Der Gesetzentwurf ist eine Konsequenz aus den Ereignissen in Köln in der Silvesternacht. Durch ihn soll die Ausweisung straffälliger Ausländer erleichtert werden und er soll Regelungen enthalten, mit denen straffälligen Asylbewerbern leichter die Flüchtlingseigenschaft verwehrt werden kann. Ich halte dieses Vorhaben der Regierungskoalition für sehr wichtig, denn wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von

Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Das haben die Ereignisse der Silvesternacht 2015/2016 gezeigt. Zudem befördern solche Vorfälle Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich rechtstreu verhalten. Ziel der Regelungen ist es daher, die Ausweisung krimineller Ausländer zu erleichtern und Asylsuchenden, die gravierende Straftaten begehen, die rechtliche Anerkennung als Flüchtling konsequenter als bisher versagen zu können. Künftig wird ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wird gegeben sein, wenn ein Ausländer wegen einer der vorgenannten Straftaten und Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Auch dies gilt künftig unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Darüber hinaus wird klargestellt, daß im Rahmen der einer Ausweisung zugrundeliegenden Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteressen nach den Umständen des Einzelfalls auch der Umstand Berücksichtigung findet, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat. Hierbei gilt, daß sich rechtstreu Verhalten zugunsten und nicht rechtstreues Verhalten zulasten des Ausländers in der Abwägung auswirken kann.

Asylsuchenden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen einer der genannten Straftaten bei Verwirklichung entsprechender Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, kann künftig zudem die Rechtsstellung als Flüchtling versagt werden. Hierzu wird festgelegt, daß die Voraussetzungen für den Ausschluß der Flüchtlingsanerkennung zusätzlich zu der bereits bestehenden Regelung auch dann vorliegen können, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist ein Ausländer von der Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

3. Asylpaket II: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Ebenfalls in erster Lesung hat der Deutsche Bundestag Änderungen im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz beraten. Sie umfassen neben beschleunigten Asylverfahren für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller und ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommende Asylbewerber auch

die entsprechenden zur Durchführung dieser Maßnahme eingerichteten Aufnahmeeinrichtungen. Zudem werden wir den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre aussetzen. Flüchtlinge können an den Kosten für Integrationsmaßnahmen beteiligt werden.

Asylgesetz

Ziel der Regelungen ist es, die Asylverfahren von Asylbewerbern, deren Anträge nur geringe Erfolgsaussichten haben, weiter zu beschleunigen. Es knüpft damit an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 an. Zudem soll sichergestellt werden, daß Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen. Des weiteren werden die Anforderungen an ärztliche Atteste im Gesetz präzisiert. Das Gesetz dient dem besseren Schutz von Minderjährigen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem Asylgesetz untergebracht sind. Die Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen derzeit ihrer Höhe nach weitestgehend den Leistungen, die an Hilfebedürftige nach dem 2. und 12. Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden. Die Besonderheiten der Bedarfssituation von Grundleistungsbeziehern werden hierdurch jedoch unzureichend abgebildet. Denn angesichts ihres ungesicherten Aufenthalts kann bei ihnen für die Dauer der Wartefrist insbesondere nicht von einer umfassenden Bedarfslage ausgegangen werden, die auch das Ansparen zur Deckung unregelmäßig auftretender Bedarfe mit umfaßt. Dem soll durch eine normative Neubewertung der notwendigen persönlichen Bedarfe dieser Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden.

Für bestimmte Asylbewerber wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dazu gehören unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller. Sie können in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Über ihre Anträge entscheidet das Bundesamt innerhalb von einer Woche. Anschließend können sie innerhalb einer weiteren Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht soll dann wiederum innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden. Für die Dauer des Verfahrens und im Falle einer Einstellung oder Ablehnung auch bis zur Ausreise oder Rückführung ist der Aufenthalt des Ausländers auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzt, in dem die für ihn zuständige besondere Aufnahmeeinrichtung liegt. Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, daß dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden.

Zum besseren Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wird eine Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diesen Einrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätige Personen getroffen.

Aufenthaltsgesetz

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes dienen zum einen dem Abbau von Abschiebungshindernissen aus vermeintlich gesundheitlichen Gründen. Die Praxis zeigt, daß die Geltendmachung von medizinischen Abschiebungshindernissen die Behörden in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor große Herausforderungen stellt. Daher geht der Gesetzgeber unter anderem davon aus, dass grundsätzlich nur lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem werden qualifizierte Kriterien geschaffen, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muß, um eine Erkrankung des Ausländers glaubhaft zu machen. Um dem Phänomen von „Vorratsattesten“ zu begegnen, ist der Ausländer gehalten, eine ärztliche Bescheinigung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, unverzüglich der Behörde vorzulegen. Tut er dies nicht, kann sich der Ausländer später grundsätzlich nicht auf die bescheinigte Erkrankung berufen. Daneben wird der Aufgabenkatalog der Bundespolizei erweitert, um die Arbeit der Clearingstelle Passbeschaffung zu ermöglichen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Nach Ablauf der zwei Jahre tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe derzeit gilt, automatisch wieder in Kraft.

Asylbewerberleistungsgesetz

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung der besonderen Bedarfslage der Leistungsberechtigten zu Beginn ihres Aufenthalts werden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt. Die Höhe dieser Leistungen wird dabei - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums - gegenüber den derzeit geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt. Um sicherzustellen, daß Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen, erhalten Asylbewerber die vollen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz generell erst nach Aushändigung des Ankunftsnaachweises in der Aufnahmeeinrichtung, der sie zugewiesen worden sind. Bis dahin werden neben der Reisebeihilfe Unterkunft, Verpflegung, Gesundheits- und Körperpflege sowie eine ärztliche Akutversorgung gewährt.

4. Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia

Der Deutsche Bundestag hat in dieser Woche die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia beschlossen. Damit kommen wir einem Ersuchen der somalischen Regierung nach. Der Einsatz erfolgt im System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs.2 Grundgesetz. Das Mandat soll mit unveränderter Personalobergrenze von 20 Soldaten bis zum 31.3.2017 verlängert werden. Ziel der EUTM Somalia ist die Ausbildung somalischer Streitkräfte und eine politische Stabilisierung durch den Aufbau von staatlichen – möglichst selbsttragenden –

Strukturen. Begleitende militärische Einsätze oder gar direkte militärische Unterstützung somalischer Streitkräfte sind nicht Teil des Mandats. Die Stabilisierung von Staaten und ein präventives Vorgehen gegen Staatenzerfall liegen im Interesse Deutschlands und der EU.

5. Relevantes aus Mannheim und der Region-

Vollstipendium Masterstudium in Neuseeland

Anlässlich seines Besuchs in Deutschland im Dezember 2015 hat der neuseeländische Premierminister John Key ein Vollstipendium speziell für Deutsche für ein Masterstudium im Bereich Politikwissenschaft/Internationale Beziehungen/Strategische Studien an der Victoria Universität in Wellington ausgelobt.

Ich rufe junge Akademiker auf, diese einmalige Chance zu nutzen und sich zu bewerben. Bei der „New Zealand Prime Minister’s First World War Centenary Peace and Security Scholarship“ handelt es sich um ein einmaliges Stipendium. Die Bewerbungsfrist endet am 23. März 2016.

Alle weiteren Informationen, einschließlich der Bewerbungsunterlagen sind auf folgender Website verfügbar: <https://www.mfat.govt.nz/en/media-and-resources/news/peace-and-security-scholarship/>

Gerne nehme ich Anregungen von Ihrer Seite auf. Schreiben Sie mir bitte nach Berlin oder rufen Sie mich an:

*Prof. Dr. Egon Jüttner MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 030 / 227 – 722 91
E-Mail: egon.juettner@bundestag.de
Internet: www.egon-juettner.de*